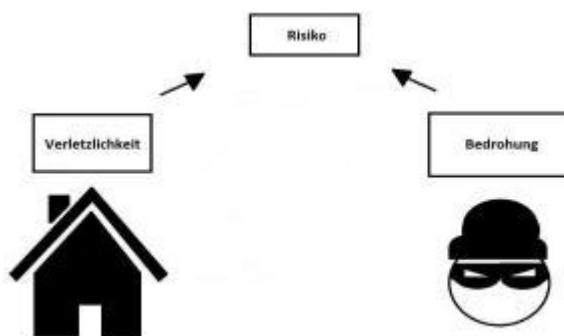




Geldwäscheprävention Risikoanalyse nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Durch die Einführung des Geldwäschegesetzes wurden die Verpflichteten zu verschiedenen Maßnahmen zum Schutz vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet. Gemäß §§ 4, 5 GwG ist eine Risikoanalyse in jedem Unternehmen durchzuführen, um dadurch die Grundlage für eine geeignete und wirksame Prävention zu schaffen.

Um zu verhindern, dass das eigene Unternehmen für Zwecke der Geldwäsche missbraucht wird, muss sich das Unternehmen zunächst mit seinem individuellen Geldwäscherisiko auseinandersetzen.



Im Zuge der Risikoanalyse haben die Verpflichteten „diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden“.

Die gewonnenen Erkenntnisse werden in der Risikoanalyse dokumentiert, regelmäßig überprüft und aktualisiert. Eine sorgfältige Risikoanalyse ist Grundvoraussetzung und Strategiepapier für alle weitere Maßnahme im Unternehmen und zwingender Bestandteil des gesamten Risikomanagements.

Je nach Unternehmensgröße und -komplexität und Art und Umfang der Geschäftstätigkeit wird die Risikoanalyse mehr oder weniger umfangreich sein. Die Risikoanalyse ist so vorzuhalten, dass der Landkreis Stade als Aufsichtsbehörde jederzeit Einsicht nehmen kann. In jedem Fall reicht aber allein die Bestandsaufnahme der unternehmensspezifischen Situation nicht aus, sondern die Risikoanalyse muss stets auch die Risikoermittlung und –Bewertung beinhalten.

Risikoanalyse =

- | |
|--|
| Bestandsaufnahme der unternehmensspezifischen Situation |
| + |
| Erfassung und Identifizierung (=Ermittlung) von Risiken im Unternehmen |
| + |
| Bewertung der Risiken |

Ist die Risikoanalyse nicht vorhanden oder wird diese auf Nachfrage dem Landkreis Stade als Aufsichtsbehörde nicht vorgelegt, so stellt das eine Ordnungswidrigkeit dar.

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-1025
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24
SWIFT-BIC: NOLADE21STK

Volksbank Stade-Cuxhaven eG
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Was muss in einer Risikoanalyse enthalten sein?

Die folgende Checkliste soll Ihnen hierbei eine Hilfestellung bieten, ist aber kein Formblatt zu Ausfüllen, „kein Muster“!

Inhalt der Risikoanalyse	Was ist damit ZUM BEISPIEL gemeint?	Habe ich das erfasst?	
		Trifft zu (ggf. in %)	Trifft nicht zu
1. Bestandsaufnahme/Unternehmensprofil			
Grunddaten zum Unternehmen	Gegenstand		
	Rechtsform		
	Größe (z.B. Mitarbeiter, Anzahl Geschäftsbeziehungen, Umsatz etc.)		
	Organisationsstruktur		
	ggf. Filialen		
	...		
Standort	Ländlicher Raum, Außenbezirk einer Stadt		
	Geschäftsstraßen		
	Exquisite Lage (z.B. Innenstadt, Fußgängerzone)		
	Verkehrsanbindung		
	Flughafen-/Grenznähe		
	Bevölkerungsstruktur		
	Sonstige Gewerbe im Umfeld		
	Kriminalitätslage		
...			
Kundenstruktur	Herkunftsländer der Kunden		
	Lauf-/Stammkundschaft		
	Endabnehmer/Wiederverkäufer		
	...		
Vertriebswege	Laden-/Onlinegeschäfte		
	Eigene/fremde Außendienstmitarbeiter		
	Zweigstellen		
	Groß-/Einzelhandel		
	...		
Produktstruktur	Angebote Produkte/Dienstleistungen auführen		
	Umsätze national		
Art und Volumen des internationalen und nationalen Zahlungsverkehrs, zumindest prozentuale Angaben	Umsätze EU		
	Umsätze Drittländer		
	Anzahl und Höhe Bargeschäfte		
	ggf. Umsätze differenziert nach Vertriebswegen		
	...		
Geschäftsbereiche und Abläufe	ggf. spartenbezogene Beschreibung GwG-relevanter Geschäftsbereiche im Unternehmen und interner Prozesse (Zuständigkeiten, Organisationsvorgaben)		
2. Risiken erfassen/ermitteln anhand interner und externer Quellen	Befassung mit möglichen Risikofaktoren in Bezug auf Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung (Achtung: Nicht z.B. in Bezug auf Betrugsdelikte, Raub oder andere Straftaten!)	Trifft zu (ggf. in %)	Trifft nicht zu
Geschäftsrisiken	Siehe oben: Ergeben sie z.B. aus der Unternehmensstruktur, aus speziellen Sparten oder Geschäftsabläufen, aus dem Standort etc. Risiken? Falls ja, beschreiben und bewerten Sie diese in Ihrer Risikoanalyse		

Kundenrisiken	Ergeben sich aus Ihrer Kundenstruktur (s.o.) GwG-relevante Risiken? Zum Beispiel:		
	Gewerbliche Kunden?		
	Inland?		
	EU?		
	Drittstaaten?		
	Komplexe Firmengeflechte/Strohmannen?		
	Private Kunden?		
	Inland?		
	EU?		
	Drittstaaten?		
	Mögliche Strohmannengeschäfte?		
	Stammkunden		
	Neukunden		
	Laufkundschaft		
Politisch exponierte Personen (PeP)			
Eigennutzung/Endabnehmer			
Fremdnutzung/Wiederverkäufer			
...			
Risiken aus Vertriebswegen	Siehe oben: Befassen Sie sich damit, ob und ggf. aus welchen Ihrer Vertriebswege Risiken entstehen.		
Produktisiken	Wert der Waren, verpackten Objekte etc.		
	Emotionale Waren, Statusobjekte		
	Wertstabilität		
	Anonymität eines Wirtschaftsgutes (z.B. keine Seriennummer, Registrierung, Herkunftsnachweise)		
	Handelbarkeit		
	Ambivalente Nutzungsmöglichkeiten (legal/illegal)		
	...		
Transaktionsrisiken	Viele und hohe Barzahlungen?		
	Anonymität sogenannter Wiederverkäufer		
	Zahlungskombinationen (Bar/Unbar/Finanzierung/Leasing)		
	Stückelung von Zahlungen		
	Währung		
	„Dreiecksüberweisungen“		
	...		

3. Interne und externe Quellen

Die unternehmensspezifischen Risiken müssen Sie anhand interner und externer Quellen identifizieren und anschließend auch bewerten. Quellen sind z.B.:

- Erste Nationale Risikoanalyse¹ – zwingend zu berücksichtigen
- Anlage 1 und 2 zum GwG - zwingend zu berücksichtigen
- Strategiepapier der Bundesregierung²
- Internes Erfahrungswissen, Erfahrungsaustausch, Vorkommnisse
- Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden und sonstiger Behörden (z.B. FIU³)
- Allgemeine Presse

¹ Verfügbar auf www.landkreis-stade.de

² Verfügbar auf www.landkreis-stade.de

³ www.zoll.de – Fachthemen – Financial Intelligence Unit FIU

4. Bewertung der im Unternehmen identifizierten Risiken

Soweit Sie die in Ihrem Unternehmen anfallenden Risiken erfasst und identifiziert haben, sind diese nun in Risikoklassen einzuteilen. Dabei gibt es grundsätzlich zwei Phasen:

- Risiko, dass sich aus den o.a. Quellen ergibt
- Verbleibende Verletzlichkeit des Unternehmens, trotz gezielter Präventionsmaßnahmen

Beispiel:

Risiko im Unternehmen		Eintrittswahrscheinlichkeit	Erstbewertung der Bedrohung	Interne Sicherungsmaßnahmen (zur Abwehr dieser Risiken)	Verbleibende Verletzlichkeit („Restrisiko“)
Barverkauf von Schmuck zwischen 10.000 und 15.000 Euro	Stammkunden aus Deutschland	20 % der Geschäftsvorfälle	Mittelhoch	Regeln, Kontrolle und Umsetzung der Kundensorgfaltspflichten, auch bei Stammkunden erneute Identifizierung nach ... Jahren und Plausibilitätsprüfung der Mittelherkunft	Gering
	Laufkundschaft aus der Türkei	5 % der Geschäftsvorfälle	Hoch	Vorlage der Zollerklärung zur Bargeldeinfuhr, Vier-Augen-Prinzip, Nachfrage nach Mittelherkunft und Dokumentation, Anweisung: keine Abwicklung und ggf. Verdachtsmeldung bei Unklarheiten	Mittelhoch

Zum besseren Verständnis ein Vergleich: Jedes Haus trägt das Risiko, dass in dieses eingebrochen wird. Je nachdem, wo ein Haus steht oder wie die Kriminalitätslage im Umfeld ist, ist die tatsächliche Bedrohung durch Einbrüche höher oder geringer. Durch unterschiedlich starke Sicherungsmaßnahmen (von geschlossenen Fenstern über einbruchssichere Haustüren bis hin zur Alarmanlage) reduziert sich aber die Gefahr, dass tatsächlich jemand erfolgreich einen Einbruch durchführt (verbleibende Verletzlichkeit).

5. Festlegung von Risikoklassen/Bewertungsstufen

- **Mindestens:** Einteilung in „niedriges“, „mittleres“ und „hohes“ Risiko
- **Auch möglich:** Einstufung nach Zahlenwertigkeit, z.B. auf einer Skale 1-10
- **Auch möglich:** Einstufung in Farben, z.B. Ampelfarben

Ob Sie eine Tabelle oder textliche Darstellung nutzen, bleibt Ihnen überlassen.

6. Präventionsmaßnahmen („Interne Sicherungsmaßnahmen“) treffen

Konkrete und dem individuellen, festgestellten Risiko des Unternehmens entsprechende Maßnahmen mindern das abstrakte Geldwäscherisiko. So wie in dem o.a. Beispiel ein Haus vor Einbrechern z.B. durch feste Türen oder Videoüberwachung mehr oder weniger gut geschützt werden kann, können Sie auch die bestehenden Geldwäscherisiken Ihres Unternehmens durch risikoangemessene organisatorische Vorkehrungen abwehren. Interne Sicherungsmaßnahmen sind z.B. Handlungsanweisungen, Mitarbeiterunterrichtung, Bestellung von Geldwäschebeauftragten u.v.m. Diese regelmäßig zu aktualisierenden und in ihrer Wirksamkeit zu überprüfenden Maßnahmen ergänzen daher die Risikoanalyse: Als Präventionsmaßnahmen

minimieren sie die Gefahr, dass es tatsächlich dazu kommt, dass Geldwäscher Ihr Unternehmen zu Geldwäschezwecken benutzen oder missbrauchen. Die vorhandenen Risiken reduzieren sich im besten Fall durch präventive Maßnahmen auf ein minimiertes „Restrisiko“, einer Verletzlichkeit, die Sie aber „managen“ können, da Sie das Risiko kennen und daher ggf. abwehren können. Dieses ermittelte Restrisiko müssen Sie bei jedem Geschäft beachten und auch dokumentieren (§ 10 Abs. 2 i.V.m. 8 Abs. 2 GwG)

7. Dokumentation und Aktualisierung

Die Risikoanalyse ist zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Risikoanalyse muss regelmäßig in Abhängigkeit von der Risikoeinstufung überprüft werden und den äußeren Gegebenheiten (z.B. neue Geldwäschemethoden, Gesetzesänderungen) und internen Veränderungen (z.B. neue Produkte) angepasst werden (Aktualisierung). Eine Befreiung von der Dokumentationspflicht ist u.U. möglich, wenn dargelegt werden kann, dass die konkreten Risiken klar erkennbar sind und verstanden werden.

8. Ausnahmeregelungen für Güterhändler

Bisher brauchten Güterhändler keine Risikoanalyse und auch kein Risikomanagement, wenn sie auf Bargeldgeschäfte ab 10.000 Euro (auch gestückelt) verzichtet haben.

Seit dem 01.01.2020 muss bei Güterhändlern jedoch differenziert werden:

- Handel mit **Edelmetallen**: Ein Risikomanagement, also auch eine Risikoanalyse, ist bei Edelmetallhändlern bereits bei Bargeldannahme oder –abgabe ab 2.000 Euro erforderlich
- Handel mit **Kunstgegenständen**: Auch bei unbaren Transaktionen über Kunstgegenstände ab 10.000 Euro benötigen Händler ein Risikomanagement samt Risikoanalyse
- **Sonstige Güterhändler**: wie bisher bei Transaktionen ab 10.000 Euro

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822ff), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1328).

Herausgeber:
Landkreis Stade
Am Sande 2
21682 Stade

Stand: Juli 2020